

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlagen

Ehrenamtliche Tätigkeit ist zwar ihrem Wesen nach unentgeltlich, allerdings sollen ehrenamtlich Tätige auch keine finanziellen Nachteile haben. Gemäß § 19 Gemeindeordnung (GemO) besteht daher Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Dies soll insbesondere sicherstellen, dass sich niemand aus finanziellen Erwägungen an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert sieht.

Folgende Entschädigungsarten sind möglich:

- 1) **Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls (§ 19 Abs. 1 GemO)**
Auslagen und Verdienstauffall sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Diese Entschädigungsart spielt in der Praxis kaum eine Rolle.
- 2) **Durchschnittssätze (§ 19 Abs. 2 GemO)**
Der individuelle und zeitaufwendige Nachweis des Verdienstauffalls und der Auslagen entfällt, wenn in der Satzung Durchschnittssätze festgelegt werden. Diese müssen für alle ehrenamtlich Tätigen in derselben Höhe festgesetzt werden, eine Differenzierung ist aber im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme möglich. Monats- oder Sitzungspauschalen sind bei dieser Entschädigungsart ausgeschlossen.
- 3) **Aufwandsentschädigung (§ 19 Abs. 3 GemO)**
Aufwandsentschädigungen stellen eine besondere Form der Pauschalierung dar und dürfen nur an Gemeinderäte, Ortschaftsräte, sonstige Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung kann als Monatspauschale oder ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gewährt werden. Weiterhin ist auch eine Staffelung nach Funktionen, wie z.B. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters oder Fraktionsvorsitzende möglich.

Den Gemeinden bzw. dem Gemeinderat als Satzungsgeber ist es freigestellt welche Art der Entschädigung gewählt wird.

Darüber hinaus können auch Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen erstattet werden. Mit dieser Regelung soll insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Erstattung der Pflege- und Betreuungsaufwendungen ist den Gemeinden überlassen. Eine Entschädigungsregelung ist bisher schon in der Satzung enthalten. Seitens der Verwaltung wird eine Konkretisierung des Personenkreises „Angehörige“, der sich an § 18 GemO orientiert, sowie die Festlegung einer Altersgrenze für zu betreuende Kinder empfohlen.

Notwendigkeit der Anpassung

Unsere Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist am 01.01.2001 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 16.12.2004 geändert. Bei dieser Änderung wurde die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund von Sparmaßnahmen im Kalenderjahr 2005 um 10% gekürzt und 2006 dann wieder auf die vorherigen Sätze aus 2001 zurückgeführt. Seither gab es keine weiteren Anpassungen. Die Entschädigung wurde somit über 22 Jahre nicht der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst.

Zusätzlich zur Lohnentwicklung seit 2001 kommt hinzu, dass sich die kommunale ehrenamtliche Arbeit verändert hat. Durch digitale Kommunikationswege hat sich die Zahl der Bürgerkontakte erfreulicherweise vergrößert, was aber auch einen erhöhten zeitlichen Aufwand bedeutet. Die Inanspruchnahme von Gemeinderatsmitgliedern geht in der Regel weit über den zeitlichen

Aufwand für Sitzungen hinaus.

Weiterhin sind mit dem Entfall der Beigeordnetenstelle für die drei ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters mehr repräsentative Aufgaben verbunden. Diese erfordern neben der Wahrnehmung von Terminen auch deren thematische Vorbereitung. Die Verwaltung schlägt daher eine entsprechende Erhöhung der Monatspauschale für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters vor. Darüber hinaus werden Tätigkeiten als ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nicht zusätzlich entschädigt. Lediglich für Fälle einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme, wie z.B. einer länger andauernden nicht vorhersehbaren Vertretung des Bürgermeisters kann eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden.

Die Funktion des Fraktionsvorsitzes ist bisher in der Satzung nicht berücksichtigt, bringt aber insbesondere für koordinierende und informierende Tätigkeiten einen gewissen Zeitaufwand mit sich. Mit Blick auf den erhöhten persönlichen Aufwand wird daher eine entsprechende Aufwandsentschädigung vorgeschlagen.

Satzungsmuster des Gemeindetags

Vom Gemeindetag gibt es ein Satzungsmuster mit Vorschlägen zu den Entschädigungssätzen. Die Vorschläge stammen allerdings aus dem Jahr 1990 und wurden seither nicht mehr angepasst. Der Gemeindetag empfiehlt sich an den Sätzen anderer Kommunen zu orientieren.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist eine Synopse (Anlage 2) beigefügt.